Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde

Sachbearbeiter:	Rüdiger Schmitte
Telefondurchwahl:	630
OK:	66.23
Datum:	27.06.2024

1. Rechtliche / fachliche Betrachtung

Die Errichtung von 5 Windenergieanlagen im baulichen Außenbereich (hier: JUWI GmbH, Projekt Rönkhausen) wird im Folgenden rechtlich und fachlich betrachtet:

Die Mantelverordnung, bestehend aus Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV), novellierte Bundes-Bodenschutz-und Altlastenverordnung (BBodSchV), Gewerbeabfall- sowie Deponieverordnung, in der jeweils gültigen Fassung, ist vollumfänglich zu beachten und umzusetzen. Aus bodenschutzfachlicher Sicht ist die Ersatzbaustoffverordnung und die BBodSchV für die Beurteilung von Vorhaben maßgeblich. Bei Maßnahmen zur landwirtschaftlichen Bodenverbesserung ist die BBodSchV vollumfänglich zu beachten. Bei technischen Bauwerken hingegen ist die ErsatzbaustoffV einschlägig. Zum technischen Bauwerk zählt eine erforderliche Trag- und Frostschutzschicht (Mächtigkeit max. 1 m).

Nach § 7 Abs. 6 BBodSchV ist das Auf- oder Einbringen von Materialien auf oder in eine bestehende durchwurzelbare Bodenschicht nicht zulässig auf Flächen, die die erforderlichen Bodenfunktionen im besonderen Maße erfüllen (→ § 2 Absatz 2 Nummer 1 oder 2 Bundes-Bodenschutzgesetz).

Das Verbot zum Auf- oder Einbringen gilt auch für Böden in

- 1. Wäldern.
- 2. Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten der Zonen I und II,
- 3. Naturschutzgebieten,
- 4. Nationalparks,
- 5. nationalen Naturmonumenten,
- 6. Biosphärenreservaten,
- 7. Naturdenkmälern,
- 8. geschützten Landschaftsbestandteilen,
- 9. Natura-2000-Gebieten und
- 10. gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie
- 11. den Kernzonen von Naturschutzgroßprojekten des Bundes von gesamtstaatlicher Bedeutung.

Ausnahmen hiervon sind möglich, bedürfen aber der Zustimmung der zuständigen Behörden.

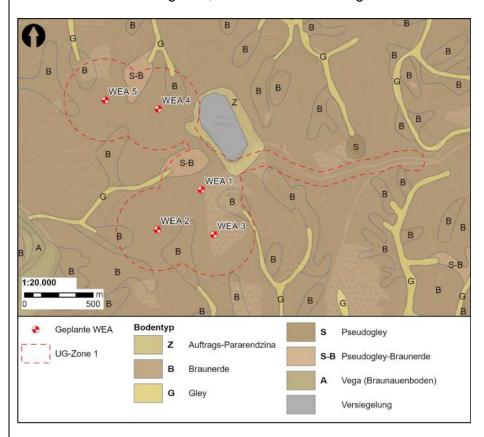
Der Einbau von Ersatzbaustoffen ist auf sogenannte technische Bauwerke beschränkt. Dazu zählen insbesondere:

- Gebäude,
- Straßen, Wege und Parkplätze,
- Baustraßen,
- Schienenverkehrswege,
- Lager-, Stell- und sonstige befestigte Flächen,
- Leitungsgräben und Baugruben, Hinterfüllungen und Erdbaumaßnahmen (Lärm- und Sichtschutzwälle) sowie
- Aufschüttungen zur Stabilisierung von Böschungen und Bermen.

Geländeaufschüttungen, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem technischen Bauwerk stehen, sind sogenannte bodenähnliche Anwendungen und fallen unter die Regelung der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV). Mehrere Meter mächtige Aufschüttungen aus Ersatzbaustoffen zur Geländeangleichung oder Geländenivellierung sind daher i. d. R. nicht zulässig.

Nach Ansicht der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Olpe handelt es sich in dem beantragten Fall um die Errichtung von technischen Bauwerken zur Energieerzeugung. Der sinnvolle Zweck des beantragten technischen Bauwerkes ist die Errichtung und der Betrieb von 5 WEA's. Ziel ist es die öffentliche Stromversorgung auszubauen. **Die Genehmigungsfähigkeit des technischen Bauwerkes ist somit gegeben.**

Die Überprüfung der Schutzwürdigkeit des Bodens nach § 2 und 12 BBodSchG sowie nach § 2 LBodSchG NRW hat ergeben, dass tlw. schutzwürdige Böden betroffen sind.



Im UVP-Bericht sowie dem Landschaftspflegerischen Begleitplan wird das Schutzgut Boden ausführlich betrachtet. Insgesamt werden 1802 m² voll- und 24550 m² teilversiegelt. Insbesondere im Kapitel 7.1 des LBP sind die Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Eingriffen detailliert (siehe u. a. "VLBP3 Schutz von Boden und Grundwasser" sowie "VLBP4 Rekultivierung temporär genutzter Flächen") aufgeführt.

Der unteren Bodenschutzbehörde liegen derzeit keine Erkenntnisse über relevante Altstandorte oder Altablagerungen für die betroffenen Baugrundstücke vor, jedoch ist aus dem Baugrundgutachten (Punkt 3.2 Altbergbau) zu entnehmen, dass der Bereich der WEA 5 sowie die

Zuwegung über bereits erloschenen auf Eisen-, Schwefel- und Bleierz verliehenen Bergwerksfeldern liegt. Es ist kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass beim Eingriff in den Boden belastetes Bodenmaterial angetroffen wird.

Bezüglich des Rückbaus wird auf die DIN SPEC 4866 "Nachhaltiger Rückbau, Demontage, Recycling und Verwertung von Windenergieanlagen" verwiesen. Zusätzlich wird auf die in NRW geltenden Erlasslage (Erlass des MUNV NRW Aktenzeichen 61.06.05.03 vom 14.02.2024) hingewiesen. In diesem wird verfügt, den LABO-Leitfaden "Anforderungen des Bodenschutzes an den Rückbau von Windenergieanlagen" vom 03.03.2021 (redaktionelle Änderungen zuletzt 18.08.2023) behördenseits anzuwenden. Unter den Punkten 7.1 bis 7.3 Erläuterungen zum Rückbau der Windenergieanlagen aufgeführt.

Bezüglich des Themas Abfall wird unter den Punkten 8.1 und 8.2 Stellungen zu den Abfallen sowie zu den zu erwartenden Abfallmengen und Entsorgung genommen. Hier verpflichtet sich der Antragsteller alle geforderten abfallrechtlichen Vorschriften einzuhalten und Abfälle fachgerecht zu entsorgen. Zudem sind unter den Punkten 7.1 bis 7.3 Erläuterungen zum Rückbau der Windenergieanlagen aufgeführt.

Nebenbestimmungen und Hinweise für die Genehmigung

Nebenbestimmungen:

Errichtung und Betrieb:

Auflagen:

- Es ist eine bodenkundliche Baubegleitung im Rahmen der Errichtung zu beauftragen (DIN 19639 2019 "Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben").
- Die mit der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragte Person muss über die notwendige Sach- und Fachkunde verfügen und diese nachweisen.
- Die mit der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragte Person ist der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Olpe vor Beginn der Baumaßnahme zu nennen.
- Die bodenkundliche Baubegleitung muss der Unteren Bodenschutzbehörde regelmäßig Bericht erstatten. Die Arbeiten sind zu dokumentieren. Die Dokumentation der Arbeiten ist der unteren Bodenschutzbehörde nach Abschluss der Arbeiten vorzulegen.
- Alle Erdarbeiten, Einbauten von Fremdmaterialien sowie Geländemodellierungen sind gemäß der "Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung" ("Mantelverordnung") auszuführen.
- Der auf der Fläche vorhandene Mutterboden ist vor Beginn der Anschüttung abzuschieben und in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen.
- Da es sich hier um einen besonders sensiblen Außenbereich handelt, sind hier erhöhte Anforderungen an die Qualität des für den Einbau vorgesehenen Boden zu setzen. Daher darf natürliches Bodenmaterial der Qualität BM0* (entsprechend der MantelV), sowie natürlicher Schotter aus einem Steinbruch verwendet werden. Der Boden darf keine Störstoffe wie z.B. Holz, Kunststoff, Glas oder Metall enthalten. Die physikalischen Eigenschaften sind entsprechend der technischen Notwendigkeit zu wählen.
- Sonstige mineralische Reststoffe wie z.B. Bauschutt, mineralische Dämmstoffe (Mineralfaserabfälle) oder Asbestzementplatten dürfen nicht verwendet werden.
- Um die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung beim Auf- und Einbringen von Material in oder auf den Boden zu vermeiden, ist die Schadlosigkeit des Materials, welches eingebaut wird zu dokumentieren und auf Nachfrage, sowie bei Abschluss der Baumaßnahme vorzulegen.
- Treten bei dem Vorhaben Erkenntnisse oder Auffälligkeiten auf, die auf eine Verunreinigung des Bodens oder des Grundwassers schließen lassen, ist die untere Bodenschutzbehörde einzuschalten.

 Alle während der Errichtungs-, Betriebs- und Stilllegungs-/Rückbaumaßnahme anfallenden Abfälle sind umgehend ordnungsgemäß entsprechend der Regelung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und weiteren geltenden abfallrechtlichen Normen zu entsorgen. Es gelten grundsätzlich die Getrenntsammel- und Dokumentationspflichten.

Hinweise:

- Der Flächenverbrauch für die temporären als auch dauerhaften Anschüttungen (z.B. Kranstell- und Montageflächen, Ausbau Wegenetz, Kabelwege, Zufahrten...) ist auf das absolut notwendige Maß zu beschränken.
- Die temporär genutzten Flächen müssen vollumfänglich zurückgebaut und in den Ausgangszustand zurückversetzt werden. Der rückstandslose Rückbau ist durch technische Maßnahmen (z.B. unterlegen eines Fleece...) zu gewährleisten.
- Die mit der Beprobung und Untersuchung von Bodenproben beauftragten Stellen müssen die für diese Aufgabe erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzen, sowie über die erforderliche gerätetechnische Ausstattung verfügen.
- Vorab können ggf. kostenpflichtige Anfragen an das Bodeninformationssystem des Kreise Olpe (untere Bodenschutzbehörde) gestellt werden, um die Notwendigkeit von Bodenanalysen zu klären.

Rückbau:

Auflagen:

- Die DIN SPEC 4866 "Nachhaltiger Rückbau, Demontage, Recycling und Verwertung von Windenergieanlagen" ist zu beachten.
- Im Rahmen der Planungen für einen Rückbau der Anlage ist mir spätestens 8 Wochen vor Beginn der Arbeiten ein Entsorgungskonzept vorzulegen. Darin sollen folgende Angaben mindestens enthalten sein:
 - Verzeichnis der Stoffe und Bauteile, die bei Rückbau anfallen und einer Wiederverwertung zugeführt werden.
 - Verzeichnis der zu entsorgenden Stoffe und Bauteile mit Abfallschlüsselnummern nach Abfallverzeichnisverordnung (AVV) und geplantem Verbringungsort (Aufzeigen der Entsorgungswege). Bei Änderung der Entsorgungswege ist dies mir unverzüglich mitzuteilen.
 - Der Verbleib sämtlicher ist durch Wiege- und Lieferscheine und unter Einsatz des elektronischen Abfallnachweisverfahrens zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Olpe 4 Wochen nach Grundstücksräumung vorzulegen.
- Es ist eine bodenkundliche Baubegleitung im Rahmen des Rückbaus zu beauftragen (DIN 19639 2019 "Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben")
- Die mit der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragte Person muss über die notwendige Sach- und Fachkunde verfügen und diese nachweisen.
- Die mit der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragte Person ist der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Olpe vor Beginn des Rückbaus zu nennen.
- Die bodenkundliche Baubegleitung muss der Unteren Bodenschutzbehörde regelmäßig Bericht erstatten.
- Die Flächeninanspruchnahme ist auf das Mindestmaß zu beschränken.
- Die benötigten Flächen sind ausreichend zu dimensionieren.
- Es sind Maßnahmen zum Schutz vor Bodenverdichtungen und daraus resultierenden Vernässungen und Veränderungen der physikalischen Bodeneigenschaften zu ergreifen.
- Die Flächen sind in Abhängigkeit ihrer Inanspruchnahme beim Rückbau zu präparieren.
- Es sind Maßnahmen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers vor Schadstoffeinträgen, ausgehend von Betriebsmitteln der WEA oder Maschinen, zu ergreifen.
- Es sind Maßnahmen zum Schutz vor Einträgen von Fremdstoffen und Verunreinigungen in Form von Baustoffen oder Bauabfällen, insbesondere durch Vermischen derselben mit Bodenmaterial, zu ergreifen.

- Es sind Maßnahmen zum Schutz vor Bodenerosion zu ergreifen, insbesondere für Flächen in Hanglage und mit fehlender Begrünung.
- Kranstell-, (De-)Montage- und Lagerflächen sind vollständig zurückzubauen.
- Zuwegungen und Kabeltrassen sind, soweit sie keine andere Verwendung außerhalb der zurückzubauenden WEA haben, vollständig zurückzubauen.
- Standardflachfundamente (Flachgründungen) sind vollständig zurückzubauen.
- Pfahlgründungen (Tiefgründungen) sind grundsätzlich vollständig zurückzubauen. Der Rückbau darf nicht zum Entstehen einer zusätzlichen schädlichen Bodenveränderung führen.
- Auf allen zurückgebauten Flächen sind Verdichtungen im Untergrund zu lockern, sobald dies die aktuelle Bodenfeuchte zulässt.
- Abschließend ist eine durchwurzelbare Bodenschicht unter Beachtung des §12 BBodSchV herzustellen.

i.A.			
(Unterschrift)			